



Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung vom 12.09.2019 nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Gaimberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,00,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 290,00,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 420,00,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 590,00,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 760,00,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 920,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.09.2019

Abzunehmen am: 01.10.2019

Abgenommen am: 01.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Webhofer Bernhard

